

Die öffentliche Aufgabe der Medien

Illusion oder Wirklichkeit eines Verfassungsauftrags

MARTIN LÖFFLER

I. Der Bedeutungswandel der Medien

Nach dem im wesentlichen übereinstimmenden Wortlaut unserer modernen Landespressegesetze¹ erfüllen Presse und Rundfunk eine öffentliche Aufgabe, „wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen, Kritik üben oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirken“. Kaum eine Bestimmung unseres geltenden Medienrechts zeigt augenfälliger den tiefgreifenden Wandel an, der sich in der Stellung der Medien in Staat und Gesellschaft während der letzten zwei Jahrhunderte vollzogen hat. Noch 1784 konnte König Friedrich II. von Preußen in einem Reskript² verordnen:

„Eine Privatperson ist nicht berechtigt, über Handlungen, Gesetze und Anordnungen der Souveräne, ihrer Staatsbedienten und Gerichtshöfe öffentliche, sogar tadelnde Urteile zu fällen oder davon Nachrichten . . . durch den Druck zu verbreiten. Eine Privatperson ist auch zu deren Beurteilung gar nicht fähig, da es ihr an der vollständigen Kenntnis der Umstände und Motive fehlt.“

Im absoluten Staat von der Mitgestaltung der öffentlichen Dinge bewußt ausgeschlossen, in der konstitutionellen Monarchie unter ständigem Mißtrauen geduldet, ist die Presse und mit ihr der Rundfunk von einer jahrhundertelangen Außenseiterposition heute in eine verantwortungsvolle zentrale Funktion im Verfassungsgefüge unserer Demokratie eingerückt, von der das Bundesverfassungsgericht³ feststellen konnte: „Die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk ist ebenso wie die Pressefreiheit . . . schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung.“

II. Der Begriff der öffentlichen Aufgabe

Der moderne Gesetzgeber hat sich mit der schlichten Feststellung begnügt, daß Presse und Rundfunk heute bei ihrer beruflichen Tätigkeit der Information und Kritik eine „öffentliche Aufgabe“ wahrnehmen. Er hat aber diesen mehr

¹ So z. B. LPG von Rheinland-Pfalz § 3 in Verbindung mit § 24.

² Zitiert nach Jürgen Habermas „Strukturwandel der Öffentlichkeit“, 5. Auflage 1971, S. 40.

³ Lebach-Urteil vom 5. 6. 1973 NJW 1973, S. 1226 ff. (1228).

dekorativen als präzisen Begriff nicht näher definiert, geschweige denn erkennen lassen, wer eigentlich Auftraggeber sein soll, an wen sich dieser Auftrag richtet und ob es sich hier um eine rechtliche Inpflichtnahme der Medien oder nur um einen unverbindlichen Programmsatz handelt. Ohne Klärung dieser Vorfragen wird es *nicht* möglich sein, die uns gestellte Frage zu beantworten, ob wir es hier mit einem bloßen Verfassungsideal oder mit der Verfassungswirklichkeit zu tun haben.

Entgegen einem immer wieder auftauchenden Irrtum handelt es sich bei der öffentlichen Aufgabe von Presse und Rundfunk keineswegs um eine quasi behördliche Funktion, die den Medien zugedacht wurde. Hier tritt der grundlegende geschichtliche Wandel des Öffentlichkeitsbegriffs sichtbar in Erscheinung. War in der Ära der Feudalherrschaft die Gestaltung der öffentlichen Dinge und die Sorge für das öffentliche Wohl ausschließlich dem Souverän und seiner Staatsverwaltung (*res publica*) vorbehalten, so schuf sich das aufkommende Bürgertum in der Aufklärung, vor allem mit Hilfe der Presse, eine politische Öffentlichkeit, die Staat und Gesellschaft umfaßte. Heute macht die noch im liberalen Rechtsstaat betonte scharfe Trennung von Staat und Gesellschaft immer mehr einer gegenseitigen Durchdringung Platz, und es entspräche einem überholten obrigkeitstaatlichen Denken, wollte man sich das „öffentliche“ Wirken nur als staatliches Wirken vorstellen. Für eine demokratische Gesellschaftsordnung ist es zu begrüßen, wenn die Staatsbürger Angelegenheiten von öffentlichem Interesse nicht allein dem Monopol der Ämter überlassen, sondern ständig und aktiv am öffentlichen Geschehen mitwirken. Sonach bedeutet „öffentliche Aufgabe“ nach modernem Öffentlichkeitsbegriff eine im öffentlichen Interesse liegende, dem Gemeinwohl dienende Aufgabe, die von der Verfassung bewußt nichtstaatlichen Institutionen wie Presse und Rundfunk anvertraut wurde. Diese öffentliche Aufgabe wird unterstrichen durch § 1 der modernen Landespressegesetze, wo es heißt: Presse und Rundfunk „dienen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“.

Wie aber kommt es bei Presse und Rundfunk, für die Freiheit und Unabhängigkeit das Lebelement sind, zur Bindung an eine öffentliche Aufgabe? Sie ergibt sich zwangsläufig aus dem Wesen der modernen Demokratie, die ohne die umfassende Kommunikation der Massenmedien nicht funktionsfähig wäre. In dreifacher Hinsicht wird diese Funktion der Medien deutlich:

1. In der Demokratie wirken alle Bürger gleichberechtigt an der staatlichen Willensbildung mit. Das Risiko des demokratischen Systems: die Stimmen zu zählen, nicht zu wägen, kann nur eingegangen werden, wenn die Staatsbürger über das politische und wirtschaftliche Geschehen im In- und Ausland so umfassend und zuverlässig wie möglich *informiert* werden. Information ist die traditionelle Funktion von Presse und Rundfunk.
2. Es ist die Glaubensüberzeugung der Demokratie, daß dem Wohl des Staates am besten gedient sei, wenn alle Fragen von öffentlichem Interesse in freier

und offener Diskussion erörtert werden. *Im ehrlichen Kampf der Meinungen* werde sich am Ende das Richtige und Vernünftige durchsetzen. Die freie *Bildung der öffentlichen Meinung* ist die traditionelle Funktion der Medien.

3. Ohne scharfäugige *Wächter*, die Mißstände des öffentlichen Lebens aufspüren, liefe die Demokratie Gefahr, der Korruption oder der Verführung durch politische Hasardeure anheimzufallen. *Kontrolle und Kritik* des öffentlichen Lebens gehören zu den gegebenen, von jeher geübten Funktionen von Presse und Rundfunk.

In der klaren Erkenntnis, daß unsere Demokratie ohne die aktive Mitwirkung der Medien nicht erfolgreich funktionieren könnte, hat die Verfassung in Art. 5 den Medien Presse, Funk und Film einen umfassenden Grundrechtsschutz für ihre gesamte Tätigkeit eingeräumt. Die Charakterisierung der Arbeit der Medien als „öffentliche Aufgabe“ hat nicht nur programmatische, sondern unmittelbare rechtliche Bedeutung: Kollidiert die Tätigkeit der Medien mit entgegenstehenden Interessen des Staates oder Dritter, so ist die Wertung der Medientätigkeit als öffentliche Aufgabe eine wichtige Abwägungs- und Auslegungsnorm⁴. Darüber hinaus besteht für die Medien keine erzwingbare Rechtspflicht, die ihr von der Verfassung zugedachten Aufgaben wahrzunehmen.

Der „Ritterschlag der öffentlichen Aufgabe“ hat dem als „Schreiberling“ geringgeachteten Publizisten des Obrigkeitsstaates in der modernen Demokratie den Rang des legitimierten Anwalts der Öffentlichkeit zuerkannt. Die Zuerkennung einer öffentlichen Funktion hat gelegentlich die Befürchtung ausgelöst, die Medien könnten vom Staat unter Berufung auf ihre öffentliche Aufgabe zu Pflichten herangezogen werden, die mit wahrer Medienfreiheit unvereinbar wären. Eine solche Gefahr scheidet schon deshalb aus, weil nach der klaren verfassungsrechtlichen Regelung die Unabhängigkeit der Medien gegenüber Staat und Wirtschaft ihrer öffentlichen Aufgabe immanent ist. Die Verfassung geht mit Recht davon aus, daß nur ein nach jeder Richtung freies Medium seine öffentliche Aufgabe erfüllen kann.

III. Die öffentliche Aufgabe der Information

Diese wohl wichtigste öffentliche Aufgabe der Medien wird heute in der Bundesrepublik, was den *Umfang* der Information betrifft, in hervorragender Weise erfüllt. Wir gehören zu den Ländern mit den bestinformierten und bestinformierenden Medien. Gewiß verfügen nicht alle publizistischen Organe über den gleich hohen Informationsstand. Aber wesentlich scheint doch zu sein, daß sich jeder Bundesbürger mit geringem Aufwand durch Presse, Film und Funk des In- und Auslandes sämtliche Informationen beschaffen kann, die er zur Beurteilung unserer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung benötigt.

⁴ Vgl. z. B. BGH in JZ 1965, S. 618. BVerGE in NJW 1973, S. 1228 (Fall Lebach).

Um zu ermitteln, welche Informationsfülle uns Heutigen in Presse und Rundfunk ganz selbstverständlich zur Verfügung steht, empfiehlt sich ein kurzer Rückblick in die Geschichte des Pressewesens. Die in unserer Nähe beheimatete „Saarbrücker Zeitung“, die drittälteste Zeitung in Deutschland, war 1761 von dem aufgeklärten Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken als „Wochenblatt“ konzessioniert worden. Das Blatt sollte sich nach fürstlichem Willen auf lokale Anzeigen beschränken und sich jeder „Politik“ enthalten. Von dem damals Europa erschütternden Siebenjährigen Krieg erfuhren deshalb die Saarbrücker aus ihrem Wochenblatt überhaupt nichts. Als Fürst Wilhelm Heinrich selbst im Juli 1768 starb und unter allgemeiner Beteiligung der Bevölkerung in der Schloßkirche von Saarbrücken feierlich beigesetzt wurde, hat die Saarbrücker Zeitung auch dieses Ereignis mit keinem Wort erwähnt. Der Chronist der Saarbrücker Zeitung des Jubiläumsjahres 1961 hat sich über dieses Faktum den Kopf zerbrochen und die Frage aufgeworfen, ob etwa Verleger und Redaktion den Tod des Fürsten als ein ihnen verwehrtes Politikum betrachtet hätten. Näher liege allerdings, so argumentierte der Chronist, die Vermutung, daß die Saarbrücker Zeitung deshalb auf einen Beerdigungsbericht verzichtet habe, weil ja alle ihre Leser an der Beerdigung persönlich teilgenommen hätten, so daß sich ein eigener Bericht der Zeitung erübrigte.

Den Saarbrückern von damals, die wissen wollten, was draußen im Land und in der Welt vorging, blieb nichts anderes übrig, als die „Hamburger Zeitung“ zu abonnieren. Immerhin waren es 1781 acht Saarbrücker Bürger, darunter Hofrat Röchling, die sich auf diese Weise einen Blick über die Stadtmauern verschafften.

Dem Informationsmangel des Biedermeier steht die Informationsfülle, ja Überfülle, unserer modernen Industriegesellschaft gegenüber. Es scheint mir heute mit zur öffentlichen Aufgabe der Medien zu gehören, diesen ausufernden Informationsstrom zu bändigen und ihn dem Leser, Hörer und Zuschauer in einer Form zuzuleiten, die ihn nicht verwirrt und überfordert, sondern seinem physisch begrenzten Aufnahmevermögen entspricht. Wir stehen hier einem schwierigen Problem gegenüber, das sich mit zunehmender Datenverarbeitung weiter verschärfen wird. Lösungsmöglichkeiten sind noch nicht in Sicht.

Ein weiteres Problem im Bereich der Information ist die Frage ihrer Zuverlässigkeit. Man kann vieles, aber nicht alles mit der Zeitnot entschuldigen, in der sich Presse und Rundfunk gewissermaßen berufsmäßig befinden. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, daß hier noch vieles verbessert werden kann. Neulich las ich die boshafte, aber gewiß nicht aus der Luft gegriffene Bemerkung: „Wer Überraschungen liebt, braucht nur das Interview zu lesen, das er der Presse gegeben hat.“

Der moderne Landesgesetzgeber hat hier nachzuhelfen versucht mit der in § 6 enthaltenen Bestimmung: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.“ Auch der Deutsche Presserat hat die korrekte Wieder-

gabe von Nachrichten als eine der obersten Standespflichten der Presse bezeichnet. Eindringlich hat das Bundesverfassungsgericht auf die Wahrheitspflicht der Presse hingewiesen. In der sogenannten Richard-Schmid-Entscheidung⁵ heißt es:

„Mit der Pressefreiheit . . . gehen Pflichten einher, die um so ernster genommen werden müssen, je höher man das Grundrecht der Pressefreiheit einschätzt. Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet . . . Erst recht darf die Wahrheit nicht bewußt entstellt werden; dies geschieht auch dann, wenn man wesentliche Sachverhalte . . . der Öffentlichkeit unterschlägt.“

Eine Gefahr für die Zuverlässigkeit der durch die Medien vermittelten Informationen ist auch die auf Sensationslust oder auf sonstigen Motiven beruhende Tendenz, einer Nachricht eine bestimmte Färbung zu geben. Hier können geringe Akzentverschiebungen genügen, um eine objektive Nachricht in einen öffentlichen Vorwurf oder Angriff gegen eine unliebsame Person, Richtung oder Partei umzumünzen.

Erstaunlicherweise genießt in dieser Hinsicht der Rundfunk beim Publikum höhere Glaubwürdigkeit als die Presse. Dies hängt einerseits mit der öffentlich-rechtlichen Struktur des Rundfunks zusammen, der dessen Sendungen in vielen Augen „halbamtlichen“ Charakter gibt. Zum anderen glaubt man, es könne wohl das, was man liest, aber nicht das, was man mit eigenen Augen sieht, manipuliert sein — bekanntlich ein kapitaler Irrtum.

Was kann getan werden, um die Zuverlässigkeit der Information noch zu verbessern? Die Öffentlichkeit sollte gegenüber den eindeutig in der Minderzahl befindlichen publizistischen Organen, die die Wahrheitspflicht vernachlässigen, die gebotenen Konsequenzen ziehen. Eine gerade in der Bundesrepublik gegebene Möglichkeit ist die Beschwerde an den Deutschen Presserat.

IV. Die öffentliche Aufgabe der Kontrolle und Kritik

Auch hier kann mit einer positiven Feststellung begonnen werden. Wenn sich entgegen manchen Befürchtungen die Korruption in unserem Land nicht breitmachen konnte, so ist das nicht zuletzt ein Verdienst der Medien, die ihr öffentliches Wächteramt mit Erfolg wahrgenommen haben. Die rücksichtslose Schärfe, mit der die Presse schon in den 50er Jahren jeden Verdacht einer Korruption aufgegriffen hat, trug ihre Früchte.

Zwar laufen Presse und Rundfunk Gefahr, für den durch ihre öffentliche Kritik eintretenden Kreditschaden haften zu müssen, sofern sich der Vorwurf bei näherer Prüfung als unbegründet erweist. Doch wirkt sich hier die verfassungsrechtliche Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Medien in einer erheblichen Verstärkung der Rechtsposition von Presse und Rundfunk aus. Die Me-

⁵ Vom 25. 1. 1961, BVerfGE 12, S. 113 ff.

dien genießen heute den vollen Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB. Das Reichsgericht hatte der Presse diesen Schutz noch während der Weimarer Republik versagt: die Presse habe keine Legitimation, die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Ein Redakteur, der die Mißstände bei der städtischen Straßenbahn im Lokalblatt rügte, konnte sich einer Bestrafung wegen Beleidigung nur durch den Nachweis entziehen, daß er selbst die Straßenbahn regelmäßig benutzte und in dieser Eigenschaft zur Kritik berechtigt galt. Der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen versagt allerdings dort, wo die Medien ihren öffentlichen Vorwurf leichtfertig und ohne sorgfältige Nachprüfung erheben oder der Vorwurf in unsachlicher, anstößiger Form erfolgt.

Ebenso unausrottbar wie unbegründet ist der immer wieder geäußerte Verdacht, die Medien ließen sich bei Erfüllung ihrer öffentlichen Wächterrolle von Rücksichtnahme auf finanzielle Erwägungen, insbesondere von Rücksicht auf ihre Anzeigenkunden leiten. Ich habe in meiner langjährigen Presserechtspraxis eher das Gegenteil festgestellt, nämlich die Tendenz der Medien, ihre redaktionelle Unabhängigkeit durch mangelnde Rücksicht auf die Interessen ihrer Anzeigenkunden öffentlich zu dokumentieren. So machte der „Spiegel“ unter dem Titel „Endstation Sucht“ eindringlich auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam, obwohl gerade zur Zeit dieser Veröffentlichung unter den Branchen, die im Spiegel inserierten, die Getränkeindustrie den ersten Platz einnahm.

Jedes Jahr verteilt die Stiftung „Freiheit der Presse“ den sogenannten „Wächterpreis der Tagespresse“. Die Jury steht unter dem Vorsitz des bekannten Staatsrechtlers Professor Dr. Eschenburg, Tübingen. Ausgezeichnet werden Arbeiten, die „im Rahmen der verfassungspolitischen Funktion der Tagespresse . . . Mißstände aufgedeckt und kritisch behandelt haben“.

Kritik und Kontrolle als öffentliche Aufgabe haben Gewicht. Kurt Tucholsky, der mit seiner „Weltbühne“ in den zwanziger Jahren verbissen gegen Korruption und Verletzung der Weimarer Verfassung ankämpfte, mußte schließlich resigniert bekennen, daß es ihm mit allen seinen Attacken nicht gelungen sei, auch nur einen Schutzmann von seinem Posten zu entfernen. — Die Zeiten haben sich gewandelt.

V. Die Bildung der öffentlichen Meinung

In einer repräsentativen Demokratie, in der sich die Mitwirkung der meisten Bürger auf die nur in großen Zeitabständen fällige Wahrnehmung ihrer Wahlpflicht beschränkt, ist eine ständig neu sich bildende öffentliche Meinung ein unentbehrlicher Faktor. In den Medien „artikuliert sich die öffentliche Meinung“, wie das Bundesverfassungsgericht im „Spiegel-Urteil“⁶ festgestellt hat.

⁶ Vom 5. 8. 1966 BVerfGE 20, S. 175.

In der langen Zeit zwischen zwei Wahlen verleihen die Medien der Meinung der Bürger zu allen auftauchenden öffentlichen Fragen ständig Ausdruck. So bildet das Forum der öffentlichen Meinung ein in Permanenz tagendes unsichtbares Parlament, an dessen Willensbildung alle Bürger teilnehmen können. Hier herrscht der freie Kampf der Geister und ermöglicht den Sieg der stärkeren Argumente quer durch alle Lager und Parteien.

Die Medien sind nicht nur Spiegel und Sprachrohr der öffentlichen Meinung. Sie sind zugleich ihr Motor und wirken als dynamisches Element auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Sie können dort Aktivität entfalten, wo der durch das Bleigewicht der Bürokratie beschwerte Staat die Initiative vermissen läßt. Der Prozeß der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung muß sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes⁷ vom Volk her zu den Staatsorganen entwickeln. Dabei sind die Medien unentbehrlich.

Der freie Geisteskampf, in dem sich die öffentliche Meinung allein entfalten kann, setzt eine Vielfalt der Medien voraus. Diese Vielfalt ist beim Rundfunk nur begrenzt gegeben, bei der Presse ist sie aufs stärkste bedroht. Ob eine echte Vielfalt der Meinungen auch dann gesichert ist, wenn ein großer Pressekonzern Zeitungen oder Zeitschriften mit unterschiedlicher Tendenz verlegt, muß aus naheliegenden Gründen bezweifelt werden. Wird die Pressekonzentration nicht durch die wirtschaftliche Entwicklung gestoppt — und alle Anzeichen sprechen dagegen —, dann erwächst dem Gesetzgeber eine unausweichliche Pflicht zum Eingreifen. Denn dem Staat ist es durch unsere Verfassung aufgegeben, für die Freiheit und Funktionsfähigkeit der Medien im Interesse des Ganzen Sorge zu tragen. England hat durch das Antikonzentrationsgesetz von 1965⁸ gezeigt, daß es im Blick auf seine alte liberale Tradition gewillt ist, die Pressevielfalt auf jeden Fall zu erhalten.

Mit Recht hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen⁹ darauf hingewiesen, daß öffentliche Meinungsbildung nicht nur durch den politischen Leitartikel erfolgt, sondern auch durch den Teil der Medientätigkeit, der der Unterhaltung dient — sei es Theater, Film, Hörspiel, Kabarett oder Belletristik. Die politische Wirkung literarischer Werke wie „Onkel Toms Hütte“, Schillers „Räuber“ oder Remarques „Im Westen nichts Neues“ ist nicht zu bezweifeln. Auch die Unterhaltungspresse und der Unterhaltungsfunk können einen wichtigen Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung erbringen.

Darüber hinaus gewinnt die Unterhaltung durch die Medien in unserer Freizeitgesellschaft ständig an sozialem Eigenwert. Wir gehen der Viertageweche entgegen. Man vergegenwärtige sich, was geschehen würde, wenn in dieser zunehmenden Freizeit Theater, Kino, Illustrierte, Presse, Hörfunk und Fernsehen ausfallen würden. Es gäbe Familienstreit, Mord und Totschlag. Nicht von

⁷ BVerfGE 20, S. 56 ff.

⁸ Monopolies and Mergers Act.

⁹ BVerfGE Bd. 12, S. 260; Lebach-Urteil in NJW 1973, S. 1226.

ungefähr waren die römischen Cäsaren in der wachsenden Freizeitgesellschaft der Tiberstadt gezwungen, von monatlichen zu wöchentlichen und schließlich zu täglichen Zirkusspielen überzugehen, um Unruhen unter den unbeschäftigten Menschenmassen zu verhindern.

VI. Erziehung als öffentliche Aufgabe?

Von allen Landespressegesetzen nennt nur das *Hamburgische* Pressegesetz neben der öffentlichen Aufgabe der Information, der Kontrolle und der Artikulierung der öffentlichen Meinung noch eine weitere Aufgabe: die Bildung. Bildung und Erziehung der Öffentlichkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der großen, einflußreichen Medien. Wer könnte die so wesentliche Erwachsenenbildung besser durchführen als Presse und Rundfunk mit ihrem täglichen Kontakt zu den Erwachsenen. Bei der staatsbürgerlichen Erziehung sind der Schule bisher nur Teilerfolge beschieden gewesen. Um so notwendiger ist die Nachhilfe seitens der Medien. Die lebenskluge Forderung des Aristoteles, daß Staat und Gesellschaft für den Bürger stets überschaubar sein müßten, wenn er innerlich dem Gemeinwesen verbunden bleiben soll, ist in unserer verwalteten Welt nur mit Hilfe der Medien zu verwirklichen.

Die Bedeutung dieser öffentlichen Erziehungs- und Bildungsaufgabe für die Zukunft unserer demokratischen Gesellschaft wird im Kreise der Medien erst allmählich erkannt. Ein Beispiel für die zum Teil noch herrschende Gleichgültigkeit ist die Behandlung eines der bedenklichsten Medienprobleme, das ich zum Schluß erwähnen möchte: die Darstellung der Gewalttätigkeit im Fernsehen.

Man hat sich in Rundfunkkreisen bisher getröstet mit der vor 2000 Jahren von Aristoteles aufgestellten Katharsisthese, wonach die Darstellung von Gewalttätigkeit — etwa die Niedermetzelung der Freier in der Odyssee — zum Abbau aggressiver Emotionen führe. Angelsächsische Forschungen aus neuerer Zeit haben die Katharsisthese so erschüttert, daß sie nur noch wenige Anhänger findet. Das Untersuchungsergebnis spricht eindeutig für die von Plato verfochtene Stimulationsthese, nach der vor allem bei Kindern und Jugendlichen aggressives Verhalten durch den Nachahmungstrieb angeregt wird. Im Lebach-Prozeß haben die Vertreter des ZDF eingeräumt, daß sich die Wirkungsforschung des Rundfunks bisher vor allem mit der Wirkung von Werbesendungen befaßt hat. Nun wird in Zukunft der Schwerpunkt der Forschung gerade auch auf die Wirkung der Darstellung von Gewalttätigkeit im Fernsehen gelegt werden. Ein großes Forschungsvorhaben ist angelaufen.

Brutalität und Egoismus, Gleichgültigkeit und Materialismus sind die negativen Kennzeichen unserer Zeit. Die Medien mit ihrem enormen Einfluß sind in der Lage, dieser bedrohlichen Entwicklung entgegenzuwirken. In der Erziehung des einzelnen zur Mitverantwortung für das Ganze bietet sich den Medien eine weitere wichtige öffentliche Aufgabe.